

**Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend.**

Vom 10. Juni 1943.

Wegen der durch den Krieg bedingten veränderten Lebensverhältnisse wird zum Schutze der Jugend auf Grund der Verordnung über die Polizeiverordnungen der Reichsminister vom 14. November 1938 (Reichsgesetzbl. I S. 1582) folgendes verordnet:

## § 1

**Fernhaltung von öffentlichen Straßen und Plätzen während der Dunkelheit**

Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich auf öffentlichen Straßen und Plätzen oder an sonstigen öffentlichen Orten während der Dunkelheit nicht herumtreiben.

## § 2

**Fernhaltung aus öffentlichen Lokalen**

(1) Der Aufenthalt in Gaststätten aller Art ist Minderjährigen unter 16 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

(2) Minderjährige im Alter von 16 bis 18 Jahren dürfen sich ohne eine solche Begleitung nur bis 21 Uhr in Gaststätten aufhalten.

## § 3

**Fernhaltung von öffentlichen Lichtspielvorführungen**

Der Besuch von öffentlichen Lichtspielvorführungen, die nach 21 Uhr beendet sind, ist Minderjährigen unter 18 Jahren, die sich nicht in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten befinden, verboten.

## § 4

**Fernhaltung von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen**

Der Besuch von öffentlichen Varieté-, Kabarett- und Revuevorführungen ist Minderjährigen unter 18 Jahren verboten.

## § 5

**Fernhaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten**

Der Aufenthalt in Räumen, in denen öffentliche Tanzlustbarkeiten stattfinden, und die Teilnahme an öffentlichen Tanzlustbarkeiten in Räumen und

im Freien ist Minderjährigen unter 16 Jahren verboten und Minderjährigen im Alter von 16 bis 18 Jahren nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten bis 23 Uhr gestattet.

## § 6

**Fernhaltung von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen**

(1) Minderjährige unter 18 Jahren dürfen sich in öffentlichen Schieß- oder Spielhallen und ähnlichen Räumen, in denen für die Benutzung von Schieß- oder Spielgeräten ein Entgelt erhoben wird, nur in Begleitung des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten aufhalten.

(2) Minderjährige unter 16 Jahren dürfen Schieß- oder Spielgeräte, die an anderen Orten als in den im Abs. 1 bezeichneten Räumen aufgestellt sind (z. B. auf Jahrmärkten, Schützenfesten oder bei sonstigen Volksbelustigungen), nur in Anwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten gegen Entgelt benutzen.

## § 7

**Verbot des Alkoholgenusses**

Minderjährigen unter 18 Jahren ist in Gaststätten der Genuß von Branntwein oder überwiegend branntweinhaltigen Genußmitteln, Minderjährigen unter 16 Jahren in Abwesenheit des Erziehungsberechtigten oder seines Beauftragten auch der Genuß von anderen alkoholhaltigen Getränken verboten.

## § 8

**Verbot des öffentlichen Rauchens**

Minderjährigen unter 18 Jahren ist der Genuß von Tabakwaren in der Öffentlichkeit verboten.

## § 9

**Vertretung des Erziehungsberechtigten**

Der Erziehungsberechtigte darf mit der Wahrnehmung seiner Erziehungsgewalt im Sinne dieser Polizeiverordnung nur eine volljährige Person beauftragen.

## § 10

**Aushangspflicht**

(1) Die Unternehmer haben auf die nach den §§ 3 bis 6 für ihre Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen geltenden Verbote durch einen deutlich sichtbaren Aushang hinzuweisen.

(2) Die Kreispolizeibehörden können auch den Aushang der in den §§ 2 und 7 enthaltenen Bestimmungen anordnen.

## § 11

**Ausnahmen**

(1) Die Vorschriften dieser Polizeiverordnung (§§ 1 bis 8) finden auf Angehörige der Wehrmacht und des Reichsarbeitsdienstes keine Anwendung.

(2) Die Vorschriften der §§ 2 und 3 gelten nicht für Veranstaltungen der Partei und ihrer Gliederungen.

(3) Die Vorschrift des § 2 gilt nicht für Minderjährige unter 18 Jahren, die sich nachweislich auf Reisen befinden.

(4) Die Kreispolizeibehörden können Ausnahmen von den Verboten der §§ 2 bis 5 zulassen.

## § 12

**Strafvorschriften****I. Jugendliche**

(1) Gegen Jugendliche, die vorsätzlich gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung verstoßen oder Minderjährigen unter 18 Jahren vorsätzlich Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 ermöglichen, wird Jugendarrest in der Form des Freizeit-arrestes von einer Freizeit bis zu vier Freizeiten oder Geldstrafe bis zu 50 Reichsmark verhängt.

**II. Erwachsene**

(2) Mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark oder Haft bis zu sechs Wochen werden bestraft:

- a) Erziehungsberechtigte und die von ihnen beauftragten Personen, die vorsätzlich oder

fahrlässig durch Verletzung ihrer Aufsichtspflicht Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 1 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen;

- b) Unternehmer der in den §§ 2 bis 6 genannten Betriebe, Einrichtungen und Veranstaltungen, die vorsätzlich oder fahrlässig Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 6 dieser Polizeiverordnung ermöglichen oder vorsätzlich oder fahrlässig dem § 10 zuwiderhandeln;

- c) sonstige Personen über 18 Jahre, die vorsätzlich Minderjährigen unter 18 Jahren Verstöße gegen die §§ 2 bis 8 dieser Polizeiverordnung ermöglichen.

(3) Unberührt bleiben polizeiliche Sicherungsmaßnahmen, die Strafvorschriften des § 29 Ziffer 8 und des § 30 Abs. 2 des Gaststätten-gesetzes vom 28. April 1930 (Reichsgesetzbl. I S. 146), der §§ 25, 27 und 28 des Lichtspiel-gesetzes vom 16. Februar 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 95) und sonstige Strafvorschriften, die eine höhere Strafe androhen.

## § 13

**Schlußvorschriften**

(1) Diese Polizeiverordnung tritt am siebenten Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Mit dem gleichen Zeitpunkt treten außer Kraft:

die Polizeiverordnung zum Schutze der Jugend vom 9. März 1940 (Reichsgesetzbl. I S. 499),

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Schieß- oder Spieleinrichtungen vom 24. Oktober 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2116) und

die Polizeiverordnung über die Fernhaltung Jugendlicher von öffentlichen Tanzlustbarkeiten vom 29. November 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 2374).

Berlin, den 10. Juni 1943.

Der Reichsminister des Innern

In Vertretung  
H. Himmler